Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badischen Schulordnungen

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

Brunner, Karl Berlin, 1902

11. Schulordnung für die Herrschaft Badenweiler

<u>urn:nbn:de:bsz:31-273515</u>

Es ergehet dahero Nahmens Hochfürstlichen Durchlaucht Unseres Gnädigsten Herrn der Befehl an das Specialat Carlsruhe hiermit, sothane Verordnung denen sämtlichen unter dessen Diocees stehenden Schul-Bedienten vordersamst bekannt zu machen und 5 denen Geistlichen, dass sie bey ihren Privat-Schul-Visitationen ein fleissiges Aufsehen hierüber haben sollen, zu intimiren, ersagtes Specialat aber hat bey denen Kirchen- und Schulen-Visitationen, Ob und in wie weit hierüber gehalten, oder ob und was für klagen diesertwegen geführet worden seyen, und was sich bey deren Unter-10 suchung ergeben habe, jedesmahlen bey allen Gemeinden sich genau zu erkundigen und nöthigen Falls das erfundene seinem Visitations-Bericht umständlich einzuverleiben.

Datum ut supra.

11

15 Schulordnung für die Herrschaft Badenweiler.

1754.

900

FÜRSTLICHES RESCRIPT

an das Oberamt und Specialat, auch verrechnete Bedienstung Badenweiler.

Carl Fridrich,

von Gottes Gnaden Marggraf von Baden etc.

Da Wir die Verbesserung derer Landschulen eines derer hauptsächlichsten Mitteln zu Beförderung der Unserer Landesväterlichen Vorsorge höchst angelegenen geist- und leiblichen Wohlfahrt 25 Unserer getreuen Unterthanen zu seyn erachten, so finden Wir Uns hierdurch veranlasset, in Verfolg derer von Euch, dem Oberamt und Specialat Badenweiler, in diesem Betracht zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit gethanen gründlichen Vorschläge hiermit in Ansehung derer zum Badenweiler Oberamt und Specialat ge-30 hörigen teutschen Schulen zu verordnen:

Dass vordersamst die dermalen allschon im Badenweilerischen bedienstete Schulmeistere von nun an bei sonst zu gewartender ohnnachsichtlicher ernstlicher Strafe und allenfallsiger Diensts-

20

1) Sich

leheasart :

iminges Pr

ing Process

ed Dienst-1

distincte I

5 Ihre

striken, als

in linnen

dire Exen

per untern

aladen Ki

und unruh

na Roch, sien, da heene Gene

in mi

iel m ver im Piarre

mr der

Teiche sod

еплинове Vistatione

niba je

tick kale

washli

II verbu

tothige

lebang a

श केल

Schafe

Hudi

Piarrer

PEREZ.

Bistori

助

用细

1) Sich einer stillen, ehrerbietigen, gesitteten und christlichen Lebensart möglichst befleisigen, auch alles Geschwäz, Zanken, ohnnötiges Processiren, den verbottenen Wucher, die Verfertigung derer Processchriften und Bettelbriefe, Abcopirung derer Pässe und Dienst-Abschiede, auch vornehmlich alles übermäsige und 5 schändliche Trinken auf das sorgfältigste meiden.

2) Ihre Schreibart nach denen Hallischen gedrukten Vorschriften, als in Ansehung welcher nicht nur ein jeder Schulmeister sich binnen 6 Monat bei 5 fl. Unserem Gymnasio gehörigen Strafe einige Exemplaria anzuschaffen hat, sondern auch jeder nicht 10 ganz unvermöglicher Hausvater, daß er seinem in die Schule gehenden Kind eine solche Vorschrift alsbalden kaufe, nachdruksamst anzuhalten und wegen derer ohnvermöglichen Schulkinder von Euch, dem Oberamt und Specialat, nebst denen Orts-Vorstehern, das wegen Anschaffung derer Schulbücher jüngsthin er- 15 lassene Generale auch auf ersagte Hallische Vorschriften zu extendiren und zur Vollstrekung zu bringen ist, nach aller Möglichkeit zu verbessern trachten und, wie solches geschehen, nicht nur dem Pfarrer, welcher ihnen die erforderliche Anleitung zur Erlernung der Handschriften zu geben hat, allwöchentlich Proben, 20 welche sodann der Pfarrer quartaliter dem Oberamt und Specialat einzusenden hat, sondern auch dem Specialat bei denen Kirchen-Visitationen, nicht weniger dem Oberamt bei denen Frevel-Gerichten jedesmal einige Specimina vorzeigen.

3) Einer mehreren Vollkommenheit in der Rechenkunst 25 nach Anleitung eines compendiosen vom Oberamt und Specialat vorzuschlagenden Rechenbüchleins und durch Unterricht des hierzu verbundenen Pastoris loci sich zu erwerben bemühen.

4) Zu Begreifung derer übrigen einem Schulmeister nöthigen Wissenschaften M. Benjamin Hederichs kurze An- 30 leitung zu denen fürnehmsten einem künftigen Burger und andern, so eben nicht studiren wollen, dienlichen Sprachen und Wissenschaften alsbalden kaufen und in so lange, bis ihnen ein anderes Handbuch beliefert werden kann, fleisig unter der ihnen von dem Pfarrer zu gebenden Erklärung und unermüdeten Manuduction 35 lesen, vornehmlich aber

5) das Wort GOttes, die Bibel, auch Hübners biblische Historien und Arnds wahres Christenthum, als welche Bücher jeder Schulmeister, falls er solche nicht bereits hat, binnen einer von euch zu bestimmenden kurzen Zeit sich ebenfalls bei einer darauf 40 zu sezenden ohnnachsichtlichen Strafe anzuschaffen hat, mit einem

prebland

arlsruis

in Discou

Min medan

ciones en

- erages

istationes.

für klagen

ren Unter-

a side ge

ne semen

veiler.

derer

sväter-

hlfahrt

en Wir

Ober-

Unserer

hiermit

elat ge-

erisches

artender

Diensta-

lehrbegierigen Herzen fassen und in ihrem Leben selbsten ausüben, anbei

6) die Pfarrere eines jeden Orts ihren Schulmeistern in diesen Dingen mit nöthigem Unterricht ohnermüdet an Hand 5 gehen, zumalen auch ihren Schulmeistern, in soferne ihr nicht selbsten ein vor alle disfalls sich schikendes Buch dermalen ausersehen könnet, unter eurer des Oberamts und Specialats Genehmigung eine aneinander hängende gute christliche Sittenlehre, darinnen die Tugenden und Laster samt denen Pflichten eines 10 Menschen und Christen in allen Umständen deutlich beschrieben sind, anrathen und gegen die Bezahlung beschreiben, mithin auch ihres Orts zu diesem Unserm so nüzlichen Endzwek so viel möglich beitragen sollen. Und gleichwie Wir

II.

15 in Betracht derer künftighin im Badenweilerischen zu bedienstenden Schulmeister von nun an keinem andern in dasiger Diöces einen Schuldienst mehr zu conferiren gedenken, als nur denenjenigen, welche die bei vorhabender Verbesserung des Schulwesens erforderliche mehrere und besondere Geschiklich-20 keit besizen: als haben Wir bereits an Unser Fürstliches Consistorium zur Nachachtung ferneren Verfügung an die Gymnasien-Deputation und zur Bekanntmachung an die bereits recipirte, auf dereinstige Bedienstung im Badenweilerischen mit reflectirende Schul-Candidaten den nöthigen Befehl dieserwegen erlassen, wor-25 nechst auch dem Oberamt und Specialat hiermit aufgegeben wird, männiglich bekannt zu machen, besonders aber denen in dasigem Oberamt und Diöces befindlichen Pfarrern, Schulmeistern, Schul-Candidaten und Orts-Vorgesezten genau einzuschärfen, dass alle diejenige, welche in dem Badenweilerischen Schuldienste der-30 einstens zu erhalten Hofnung haben wollen,

1) bei vorauszusezenden hinlänglichen natürlichen Gaben von Jugend auf zum Schulwesen sich wiedmen und in ihrer Heimath allschon vor andern des Lernens, Schreibens und Rechnens sich befleisigen, sodann es mögen nun solche ein Hand-

35 werk darneben erlernen oder nicht,

2) nach erlangtem 16. oder 17. Jahr oder, in soferne es bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten sind, längstens in einem halben Jahr nach Publication dieser Unserer gnädigsten Verfügung sich anhero auf Unser allhiesiges Fürstliches 40 Gymnasium begeben und, da Wir wegen ohnentgeltlicher Informa-

in alsohon

obser mich

Minibstande

nd jospomis

of dristlied

is Jurend 1

non Class

SHEET VOTE

ie mi eig

là elemen

3) unt

biethalt 1

viren, eine krafst Uns

damende !

der nich.

Sinl-Cani

álá vorou

lei befund

miere Ar

ins Schi

Scholwese

dates size

Scholan

date.

पारे र

solch

Abw

nis

trin

(a)ch

Steal

ens

\$850

tion allschon die erforderliche Veranstaltung gemacht haben, daselbsten nach Hallischer Art von dem Professor Sachs in dessen Schreibstunde sauber schreiben, die Rechenkunst, die mechanischund öconomische Principia von dem Prorector Mahler, die Theologie und christliche Sittenlehre von dem Prof. Mauritii und die Art, 5 die Jugend mit Nuzen zu unterrichten, durch Frequentirung derer untern Classen des Gymnasii, unter Manuduction derer solchen Classen vorstehenden Praeceptorum, das Orgelschlagen und Singen aber auf eigene Kosten von hiesigen Organisten und Musicis gründlich erlernen, auch

3) unter selbstiger Bestreitung derer zu ihrem dahiesigen Aufenthalt nöthigen Kosten wenigstens 2 Jahr oder, daferne es bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten wären, eine nach Gutbefinden des Prorectoris Gymnasii mit Vorbewufst Unsers Consistorii kürzer und nach ihren Profectibus zu be- 15 stimmende Zeit auf ersagtem Gymnasio sich aufhalten, solchemnach aber sich, wann es auch bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten wären, dem nach solch Unserer gnädigsten Absicht vorzunehmenden examini rigoroso sistiren und allein auf hierbei befundene vollkommene Tüchtigkeit, sonst aber auf keine 20 andere Art, sichere Hofnung zu dereinstiger Erhaltung sowohl eines Schuldienstes im Badenweilerischen, als auch sonst in dem Schulwesen Unseres ganzen Landes zu vorzüglicher, durch die Ancienneté anderer nicht auf gleiche Art präparirter Schul-Candidaten nicht aufzuhaltender Bedienstung bekommen sollen.

Ш.

In Ansehung derer anderweiten sothaner Verbesserung des Schulwesens entgegen stehenden Hindernisse verordnen Wir hierdurch, dafs:

gegen diejenige Eltern, welche ihre Kinder, männ- 30 und weiblichen Geschlechts entweder mit dem Anfang des 6 ten Jahrs nicht in die Schul zu schiken anfangen, oder welche hernach solch ihre Kinder ohne jedesmal bei dem Pfarrer oder in dessen Abwesenheit bei dem Orts-Vorgesezten hierzu erhaltene Erlaubniss ein oder andern Tag zu Haus, obschon etwa aus sonst ge- 35 gründeter Ursach, behalten, von denen Orts-Vorgesezten mit der solcher Eltern halber jüngsthin durch ein Generale bestimmten Strafe alsbald zugefahren, auch von dem Pfarrer jeden Orts hierauf ernstlich gesehen, die dissfalls im mindesten nachläsige Orts-Vorgesezte aber nach Vorschrift der jezt angezogenen General-Ver- 40

sten me

eistem ir

an Had

the nich

talen inialats Gr

itea eine

eschrieben

ithin und

viel mig-

ohen H

andern in

gedenken,

bessering

schiklich-

Consisto-

massen-

nirte, sai

ectirende

en, woren wird,

lasigem

Sehul-

is alle e der-

lichen

und in

ens und

n Hand-

e es be-

en sind,

Unserer

distliches

Informs-

ordnung ohne einige Nachsicht von euch, dem Oberamt und Specialat, auf das rigoröseste jedesmal zur Strafe gezogen, die saumselige Pfarrer ad Protoc. ohne einige Verschonung der Person oder Indulgenz alsbald vernommen und dieses Protocoll sodann zu Unserm Fürstlichen Consistorio, so gewifs als lieb euch Unsere Gnade ist, jedesmal unverzüglich eingeschiket werden, auch

 2) die Schul-Kinder im Sommer und Winter täglich Vor- und Nachmittag in der Schule verbleiben und nur in der Erndt- und Herbstzeit jedesmalen nach vorgängiger Ueberlegung
 10 des Pfarrers mit denen Orts-Vorgesezten und eurer difsfalls eingeholten Approbation eine determinirte 14tägige Vacanz bekommen.

3) Die Kinder, und zwar die Knaben wenigstens bis nach zurük gelegtem 15ten Jahr, die Mägdlein hingegen wenigstens bis nach zurük gelegtem 13ten Jahr von ihren Eltern bei obgesezter Strafe zur Schule geschikt, auch von denen Pfarrern bei sonst zu gewartender Ahndung ehender nicht, es geschehe dann solches mit euerem Vorwissen und Genehmigung der Schule, entlassen, jedoch aber in Ansehung des heiligen Abendmahls blos auf die in denen vormaligen Generalverordnungen vorgeschriebene Jahre geachtet, von denen Schulmeistern hingegen

4) auch im Sommer des Nachmittags Schule gehalten

und künftighin

5) keineswegs, wie bishero, unter dem Vorwand, daß sie Schulmeister die Sigristen Garben zu tragen hätten, als welches entweder in der 14-tägigen Vacanz geschehen oder einem jeden Unterthanen die schuldige Garben selbst zu liefern von euch auferlegt werden kann, in der Ernd außer jezt gedachter Vacanz

einige Schulzeit ausgesezet, ferner

6) von denen Schulmeistern nicht mehr mit Hindansezung derer Schulstunden, die Hochzeiten wegen der hierbei zu geniessenden freien Irrthe besucht, sondern vielmehr vor solche Irrthe ihnen von euch jedesmals ein billigmäsiger Tax ausgeworfen und zu dessen Bezahlung promt verhelfen, von denen Schulmeistern hingegen die geordnete Zeit nach Verrichtung der ihnen bei solchen 35 Hochzeiten zukommenden Function auf fleisigen Unterricht der auf ihre Seele gebundenen Schuljugend verwendet, nicht minder

 7) keine einzige Schulstunde ohne schriftliche und zu des Schulmeisters Legitimation bei dem hernach vorkommenden alle halbe Jahr von der Schule zu erstattenden Bericht anzulegende
 40 Erlaubnis von dem Schulmeister, bei 2 fl. Unserm Gymnasio ge-

höriger Strafe vor jeder Stunde, versäumt, anbei

8) à

and mach a

bodlenni

un Ver

deichen N

le Schul

thereas

mi mi

照 部

nosen I

Hindel

stiwere

mit ih

uni

era

10)

9) 1

- 8) die wochentliche Betstunden nicht in, sondern vor und nach der Schulzeit veranstaltet, auch der Gesang, daß die zur Schule gewidmete Stunden unabbrüchig beobachtet werden können, beschleuniget, die Jugend aber
- 9) bei schwerer Verantwortung von denen Schulmeistern 5 zum Verschiken, Holz und Wasser tragen und andern dergleichen Nebenverrichtungen auf keine Weise misbrauchet, auch die Schulmeistere selbst
- 10) von denen Pfarrern keinesweges mit Briefen oder sonst verschikt und hierdurch zur Versäumung der Schule veranlasset, 10 übrigens aber
- 11) denen Pfarrern von solchen ihren Schulmeistern jederzeit mit gebührender Ehrerbietung begegnet und von euch nicht nur ein solches denen dasigen Schulmeistern auf das ernstlichste eingebunden, sondern denenselben auch die auf den Fall irrespectuosen Bezeugens gegen ihre Pfarrer oder anfahender unnöthiger Händel mit denen Dorfs-Vorgesezten unfehlbar bevorstehende schwere Straf und allenfalsige Cassation auf das schärfste vorgestellet, zugleich aber auch denen Pfarrern, das sie ihren Schulmeistern mit gehöriger Freundlichkeit und Bescheidenheit begegnen, sich 20 mit ihnen nicht familiair machen und mithin zu Hintansezung der schuldigen Achtung ihnen keine Gelegenheit geben mögen, beditten werden solle.

IV.

In Absicht auf den künftighin zu verschaffenden Unterricht 25 der Schuljugend befehlen Wir hiermit weiters

- 1) Dass jeder Schulmeister von nun an 3 St. Vor- und 3 St. Nachmittags mit Rücksicht auf die im Ober- und Specialat-Amtl. Protocoll, d. d. Seefelden, den 21. Sept. 1752, enthaltenen Erinnerung informiren, jedoch die kleine Kinder von 6—10 Jahren 30 sowohl Vor- als Nachmittags eine Stunde früher, in soserne Pfarrer und Vorgesezte eines Orts mit eurer Approbation solches nöthig erachten, nach Haus lassen und ihr allenfalls in Ansehung des wegen Besuchung derer Schulstunden dienlichen Unterschieds unter grösern und kleinern Kindern nach eurem Gutsinden die in bei- 35 kommenden kurzen Unterricht, Cap. I § 11 p. 8 enthaltene Veranstaltungen in Application bringen,
- 2) von dem Pfarrer jeden Orts unter eurer des Oberamts und Specialats nach Inhalt des Ober- und Specialat-Amtl. jezt allegirten Protocoll zu veranstaltenden Aufsicht 40

amt mi

gen. 6

er Person

a sodin

h l'in

winds

berlegus

salls in

ekomme.

tens bie

hingeger

wa ibe

on dener

it, es ge-

gung der

, Abeni-

rdnungen

hingegen

gehalten

dals sie

welches

n jeden

th auf-

Vacanz

sezung

zu ge-

Irrthe

en und

neistern

solchen

icht der

minder

dudes

den alle

alegende

asio ge-

ach

eine jedem Ort eigene, der Beschaffenheit des Schulmeisters und der Jugend gemäse speciellere Einrichtung der Art des Unterrichts nach Maasgabe derer das Schulwesen der betreffenden Verordnungen und mit genauer Ruksicht auf alle hiernach vorkommende 5 Materien und Bücher gemacht, zu solchem Ende die Jugend jeden Orts

3) in 3 Ordnungen abgetheilt, und in der ersten Ordnung mit denen Buben und Mägdlein zusammen das Lesen, Schreiben, die 5 Species im Rechnen, der kleine Catechismus Lutheri,
 das Spruchbüchlein, Buss-Psalmen, Hübners biblische Historien, nebst einer die Pflichten gegen GOtt, gegen sich selbst und gegen seinem Nebenmenschen in allen Umständen des menschlichen Lebens deutlich und in einem Zusammenhang vortragenden Sitten-

lehre tractiret, sodann

4) in der 2ten Clafs mit denen zum 12ten Jahr ihres Alters gekommenen Knaben, ohne auf die Einwilligung oder Widerwillen derer Eltern im mindesten zu sehen, besonders die Anfangsgründe der Oeconomie und Mechanik, die mehrere Rechnung, das Feldmessen, samt dem sauber Schreiben auf eine practische Art vorgenommen, solche Kinder auch nicht nur gleich denen vorigen zu fleisiger Lesung der Bibel, sondern auch nebst denen 12 jährigen Mägdlein zu Lesung Arnds wahren Christenthums oder eines hieraus zu machenden Auszugs oder eines andern gleich erbaulichen und sothaner Kinder Verstand nicht übersteigenden Geistlichen bewährten Buchs angehalten, vornehmlich aber

5) an jedem Ort die geschiktesten Ingenia ohne Absicht auf derer Eltern Reichthum oder Armuth vom Pfarrer und Schulmeister gewissenhaft, allenfalls auch bei der Visitation in eurer des Specialats Gegenwart oder bei dem Frevelgericht unter eurem des Oberamts Beiseyn ausgewählet und von dem Schulmeister in vorerzehlten Wissenschaften solche ausgewählte Kinder noch weiters und zu einer mehrern Vollkommenheit zu bringen, so lieb als einem solchen Unsere Gnade und sein eigenes Glüke ist, auf das ernstlichste und ohnermüdeste getrachtet, auch die hierunter etwa befindliche ganz ausnehmende Subjecta zum Consistorio von euch bekannt gemacht,

 6) durch eure Veranstaltung und durch Beihülfe derer Pfarrer jeden Orts, welche leztere die nöthige Exemplaria von nach-40 stehenden Büchern zu Messzeiten, allwo der Transport wohlfeil ist, allenfalls von Halle, in sofern sie nicht im Lande gedrukt TOTAL TOP

etraier di

Take III

10 Hilper

Essing

lerilaten |

in gitlich

tee nicht

nieger Ur

W MINE

jungs-Mi

den Unk

in Ansehm

July SES S

STATE OF

vie in An Generale

71

100 10

nerden

TID DIF

de sil

III t

Maha

Kos

862

kor

50 1

jezo

werden, vor ihre Gemeinde zu verschreiben bedacht seyn müssen, entweder die Unterthanen jedes Orts darzu, dass sie durch eine Umlage zu Anschaffung sowohl derer Biblen und der Exemplarien von Hübners biblischer Historien vor jedes Schulkind, als auch zu Erkaufung derer benöthigten Exemplarien von Arnds wahren 5 Christenthum oder von einem andern hierzu von euch ausersehenen bewährten geistlichen Buch vor die 12 jährige Knaben und Mägdlein gütlich unter Vorstellung des Nuzens disponiret oder, im Fall dieses nichts verfangen wollte, ein jeder vermöglicher oder mittelmäsiger Unterthan sogleich zu Anschaffung jezt benannter Bücher 10 vor seine Kinder nachdruksamst und allenfalls durch ungesäumte Zwangs-Mittel angehalten, jedoch denen mittlern Unterthanen 1/4 an denen Unkosten aus dem Gemeinds-Aerario dieserhalb bonificiret, auch in Ansehung derer übrigen 3/4 benöthigten falls der Vorschuss auf ein Jahr aus sothanem Aerario gethan, bei denen Unvermöglichen hin- 15 gegen der ganze Kosten aus dem Allmosen oder Gemeinds-Aerario so, wie in Ansehung aller Schulbücher durch ein jüngsthin ergangenes Generale allschon verordnet worden ist, bestritten, und übrigens

7) von euch auf baldige zu Unserm gnädigsten Gefallen gereichende Ausarbeitung des vorgeschlagenen Catechismi mit ²⁰
einer nach eurem Ermessen zu nehmender Ruksicht auf beikommenden aus gewisermaßen ähnlichen Absicht in denen deutschen
Schulen des Herzogthums Gotha eingeführten kurzen Unterricht
von natürlichen Dingen vorzüglicher Bedacht genommen werden solle.

Dieweilen aber auch

V.

Solche künftighin von denen Schulmeistern sowohl gleich von nun an auf die Information zu verwendende mehrere Zeit und Mühe, als auch in Betracht derer künftigen Schuldiener die auf 30 gründlichere Erlernung ihres Metier zu verwendende mehrere Kosten allerdings erfordern, dass wenigstens einstweilen bei denen geringeren und gleichwohlen auch mit tüchtigen Leuten zu besezenden Schuldiensten eine mehrere zum nöthigen Auskommen hinreichende Besoldung alsbalden geschöpfet werde, 35 so wollen Wir in Ansehung derer eurem unterthänigsten Antrag nach jezo gleich zu verbessernden Schuldienste Haslach, Thiengen, Buggingen, Laufen, Gallenweiler und Hügelheim euch Unsere gnädigste Willensmeinung durch besondere Verfügungen eröfnen. Da inzwischen Wir euch dermalen ausgeben, das ihr, 40

isten od Unterido

n Verndkommod

ie Japai

sten Orl-

en, School

as Lucieni

Historia

und gege

lichen Le

len Sitter-

Jahr ibs

mag ole

onders de

ere Red-

eine prot-

nr gleich

uch nebs

stenthums

s andern

ht überornehm-

Absieht

Schul-

n eurer

r eurem

eister in

weiters

lieb als

auf des

nter etva

von each

er Pfarrer

on nack-

rt wohlfel

e gedrakt

1) damit auf den Fall einer mit dem Badenweilerischen Schuldienst etwa sich ereignenden Veränderung wegen eines zu veranstaltenden anderwärtigen in eurem Vorschlag Cap. 6 § 4 berührten Verfassung sothanen Dienstes das Dienliche bewürket 5 werden könne, alsbald nach Einlangung diss eure dieserhalb hegende Meinung zu Unserem Fürstlichen Consistorio berichten,

2) wegen derer Orte Hügelheim, Bettberg, Wolfenweiler, Mengen und Opfingen vor gelegenheitliche Verbindung derer Gerichtsschreibereien mit dasigen Schuldiensten, in so 10 weit beide Arten der Aemter in Absicht auf den Haupt-Endzwek der Verbesserung der Schuljugend sich zusammen schiken, be-

sorgt seyn,

3) bei Laufen und Gallenweiler auf Gelegenheit zu Erbauung derer daselbst abgängigen Schulhäuser denken und einst-15 weilen davor, dass in diesen zwei Orten tüchtige zu Unserm Fürstl. Consistorio in Zeiten bekannt zu machende Subjecta zu solchen zwei Schuldiensten nachgezogen werden, ernstlich sorgen,

- 4) dass die zur Feldmesserei in jeder Gemeinde nöthige Instrumente vor die Schulmeister an denenjenigen Orten, wo die 20 Gemeinds-Aeraria hierzu hinreichend oder die Gemeinden selbst vermögend oder aber die Schulmeister wohl besoldet sind, aus solchen Gemeinds-Aerariis oder durch Umlagen oder von denen Schulmeistern selbst, an andern Orten aber auf eure Decretur aus denen Landes-Kosten, als aus welchen höchstens 30 fl. des Jahrs 25 hierzu bezahlet werden können, von nun an angeschaffet werden, veranstalten auch
- 5) wegen derer unter die Schulkinder auszutheilenden Belohnungen des sich hervorthuenden Fleisses, euch nach der anderweiten dieserhalb ohnlängst zugegangenen Verfügung einstweilen 30 achten und
 - 6) in Betracht oberwehnter denen Schulmeistern zuwachsenden mehreren Mühe und Aufwand das Schulgeld vor jedes Kind durchgängig quartaliter auf 15 kr. fixiren sollet.

Endlichen verordnen Wir

VI.

In Erwägung der nöthigen Obsicht auf das Schulwesen

1) dass jeder Pfarrer seinen ohnehin obliegenden schweren Pflichten zufolge wenigstens und bei Straf jede Woche einmal die Schule visitiren und, wie er die Schule gefunden, annotiren, 40 sodann

1) alle

siz hich

ole mi d

3) alle

the m fer

legists eine

in Schull

leicht nich

res Urlan

ides Visits

姐院回

ie jeder die

a als Bei

Tinschere

al Kosten

mile W

listen, vo

Art, wie

Schulen e

als with

Specim

renden

ine]

Indent

geben.

OFDER.

極過

Absid

seres III ei

DET S

im.

祖

leter

B

物

4 15

2) alle Monat nebst dem Schulmeister ein kurzes und etwa 1 oder höchstens 2 Stunden dauerndes examen privatum anstellen und den Erfund schriftlich aufzeichnen, hiernächst

3) alle Quartal unfehlbar die von denen Schulmeistern bei Strafe zu fertigende und ihme, Pfarrer, sogleich beim Schluss des 5 Quartals einzuliefernde Consignationes derer von ein oder anderm Schulkind versaumter Stunden mit einem Pfarramtlichen Bericht nicht nur, welchen Eltern und zu welchen Zeiten er dieserwegen Urlaub ertheilet, sondern auch, wie er bei jeder wochentlichen Visitation, und wie er bei jedem monatlichen Examine die 10 Schul gefunden habe, kürzlich melden, annebst dasjenige, so er bei jeder dieser Visitationen und Examinum schriftlich aufgezeichnet hat, als Beilagen mit einschiken,

4) an Ostern und Herbstzeit aber in Gegenwart der Gemeinds-Vorstehere ein Examen rigorosum unter Austheilung einiger 15 auf Kosten des gemeinen Aerarii denen besten Subjectis zu gebenden Weke und mit Weglassung aller gemeinen Zehrung, als welche Wir hierdurch auch in diesem Betracht ausdrüklich verbieten, vornehmen und von dem Erfolg unter Anlegung eines deutschen Schematismi derer Lectionum, Discipulorum und ihrer 20 Profectuum, auch Handschriften, Rechnungs-Proben u. s. f. auf die Art, wie es zu Unserm Fürstl. Consistorio von denen lateinischen Schulen eingeschiket wird, umständlicheren Bericht erstatten solle,

als wornach

reilerische

n eines n

Cap. 6 81

e bewirks

all begans

Wolfer

Verbindag

sten, in s

hiken, be-

beit m le-

and ens-

erm Pied

zu solche

le nothics

n, wo de

den selbs

sind, and

on denen

eretur aus

les Jahrs

werden,

en Be-

ander-

tweilen

achsen-

les Kind

ISE

schweren

einmal

anofiren,

5) Ihr, das Oberamt und Specialat, diese leztere halbjährige 25 Specimina gemeinsamlich zu durchgehen und, was etwa verbessert werden kann oder muss, zu erinnern, auch ihr, das Specialat, bei denen Kirchen-Visitationen den in solchem Betracht nöthig findenden Unterricht sowohl dem Schulmeister als dem Pfarrer zu geben, übrigens aber ihr beiderseits darauf zu sehen habt, dass an 30 denen Orten, wo wegen zahlreicher Jugend der Schulmeister nicht füglich nach der von Uns in gegenwärtigem Rescript geäuserten Absicht fortkommen kann, unter jedesmaliger Genehmigung Unseres Fürstlichen Consistorii ein durch vorgeschriebene Präparation zu einem Schuldienst sich tüchtig gemachtes Subjectum, welchem 35 der Schulmeister den Tisch, die Gemeinde aber oder, wo diese zu arm, auf vorgängige Anfrage bei Uns die Landeskosten-Cassa jährlich 12 fl. auser dem, so ein solcher durch seine Informationen derer Vermöglichen verdienet, geben soll, zum Provisoriat bestellet und einem solchen Provisori, wie Wir bei sich durch solche Ge- 40 legenheit äusernden dessen mehrern Fleisses, Geschiklichkeit und

Monumenta Germaniae Paedagogica XXIV

guter Aufführung auf denselben verzüglich vor andern mit einer desto vortheilhaftern Schulbedienstung zu reflectiren gemeinet seyen, zu seiner Aufmunterung zugesichert werde. Solch Unsere gnädigste Willensmeinung habt diesemnach ihr, das Oberamt, zur s Publication und sträklichen Execution zu bringen, ihr, der Rechner, aber in Ansehung derer hierinnen aus dem Landeskosten-Aerario verwilligten Ausgaben euch hiernach zu richten und, gleichwie Wir das gnädigste unzweifentliche Zutrauen hegen, dass ihr, das Oberamt und Specialat, nach eurer Uns bekannten redlichen Gesinnung 10 und Dexterität mit aller ersinnlichen Mühe die bei der Application sich etwa äusernde Schwürigkeiten zu überwinden und den von euch zu Unserer lieben Unterthanen Besten gethanen Vorschlag nach allen seinem Umfang zu Unsrem gnädigsten Wohlgefallen ins Werk zu sezen, somit den von euch in Verbesserung des Schul-15 wesens gemachten guten Anfang nicht mit der Zeit ins Steken kommen zu lassen unermüdet trachten werdet: Als wollen Wir noch zulezt, das ihr alljährlich zu Unserm Fürstl. Kirchenraths-Collegio einen auf jeden Punkt dieses Rescripts gerichteten pflichtmäßigen Bericht von der sich äusernden Würkung und Befolgung 20 dieser Unserer Verordnung erstatten und Uns hierdurch Gelegenheit Unserer auch wegen eures in der Vollstrekung Unseres Willens bezeigten Fleisses euch zuzuwendenden ganz besondern Fürstlichen Gnade zu versichern verschaffen sollet.

Inmasen Wir Uns etc.

25 Gegeben Carlsruhe, den 3ten May 1754.

indenden Unterrieht sowohl dem Schulmeister als dem Pfarrer aus geben. übrigens aber ihr beidere 12 darauf zu sehen habt, daße an General-Synodal-Verordnung für Baden-Durlach.

eres Fürstlichen Consistorii ein . 1756 vorgeschriebene Praparation

en einem Schuldienst sich tilchtischemachtes Subjectuni, welchem a

Carl Friderich,

von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Auf den Uns von Unserm Fürstlichen Consistorio aus denen Synodal-Protocollen vom Jahr 1755 gemachten unterthänigsten Vortrag finden Wir nöthig, ausser denen Special-Synodal-Befehlen ignie 200

180 EEG.

tablen B

[liesen

resolution .

in Fleis.

नहीं रे

E 664

(bristo.

hiere i

n (b

EDES

価